

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- Nur per E-Mail -
Über die
Landesdirektion Sachsen

an die Landkreise und Gemeinden
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.
Verband Kommunalen Unternehmen e.V., Landesgruppe Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Sachsen e.V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Geisler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32300
Telefax +49 351 564-32009

andreas.geisler@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-2229/20/42-2024/18317

Dresden, 3. April 2024

**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022
(CSRD);**

**hier: Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kommunale Unternehmen;
Rechtsaufsichtliche Hinweise zur Anwendung des § 96a Abs. 1 Nr. 8
Sächsische Gemeindeordnung**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern gibt folgende Hinweise mit der
Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

Der Bundesgesetzgeber ist rechtlich verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz: CSRD) zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung spätestens bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Dies bedingt u.a. eine Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), Drittes Buch. Die entsprechende Umsetzung wird gegenwärtig durch das Bundesministerium der Justiz vorbereitet. Hiervon betroffen ist auch die Regelung des § 289b HGB, die festlegt, welche Unternehmen die neuen Nachhaltigkeitsvorgaben anwenden müssen. Die entsprechende Berichterstattung hat spätestens ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen der Lageberichtserstattung zu erfolgen.

Eine Absenkung der Voraussetzungen des § 289b HGB und eine damit einhergehende Ausweitung des Anwendungsbereichs würde nach gegenwärtiger Rechtslage dazu führen, dass auch zahlreiche kommunale Unternehmen allein aufgrund der Verweise im jeweiligen Kommunalrecht der Bundesländer, so auch im Freistaat Sachsen durch § 96a Abs. 1 Nr. 8 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet würden, obwohl dies nach den zugrundeliegenden Richtlinienvorgaben gar nicht beabsichtigt ist. Diese zielen vielmehr auf die großen Handelsunternehmen ab, die typischerweise den Regularien des HGB unterliegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüs-
selte / signierte E-Mails / elektronische Do-
kumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.



Ohne eine Anpassung der Verweisungsnorm in § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO würden damit auch die mittleren, kleinen und kleinsten kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet und damit – ungewollt – über Gebühr belastet. Dies war vom sächsischen Landesgesetzgeber, als er die entsprechende Verweisungsnorm erlassen hatte, so nicht beabsichtigt.

Da die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete zielgerichtete Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnorm vorgenommen werden. Das SMI wird sich für eine Anpassung der Verweisungsnorm einsetzen, die die seinerzeit beim Erlass der Norm verfolgte Absicht wahrt und keine automatische Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle kommunale Unternehmen konstituiert, sondern nur für die, die ohnehin den Regularien des HGB unterfallen. Dies kann aber erst in der nächsten Wahlperiode eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund soll bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderungsvorschrift zu § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden, wenn kommunale Unternehmen, die nicht ohnehin der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung) gemäß §§ 289b, 267 HGB unterfallen, nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Umsetzungsnorm ihrer sie allein aufgrund der o.g. Verweisungsnorm treffenden Verpflichtung nicht nachkommen.

Ulrich Menke
Abteilungsleiter Recht und Kommunales